

Satzung der Stadt Wetzlar über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 261 „Philipsstraße“, 4. Änderung, Niedergirmes

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der geplanten 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 261 „Philipsstraße“ gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar vom 28.08.2019 und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden von der Gabelsberger Straße, im Osten von der Freizeitanlage Kälberweide, im Süden von den Gleisanlagen und der Philipsstraße und im Westen ebenfalls von der Philipsstraße und dem Hermannsteiner Straße begrenzt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind in der Gemarkung Niedergirmes folgende Grundstücke gelegen:

Flur 5

Flurstücke 39/13 teilweise, 55/0 teilweise, 171/0 teilweise

Flur 12

Flurstücke 248/18, 248/25, 248/26, 248/27, 248/28, 248/29, 248/31, 248/32, 248/65, 248/71, 248/72, 248/91, 248/93, 248/94, 248/95, 248/96, 248/97

Flur 22

Flurstücke 1/1, 4/1, 6/28, 6/38, 6/39, 6/40, 6/41, 6/42, 6/43, 6/45, 6/52, 6/55, 6/56, 6/57, 6/59, 6/60, 6/71, 6/73, 6/74, 6/75, 6/76, 7/2, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 8/7, 8/8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 23/3, 23/10, 23/11, 23/13, 23/17, 23/18, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/24, 23/26, 23/27, 23/28, 23/29, 23/30, 65/6, 65/9, 65/10, 65/14, 65/15, 65/20, 65/22, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 65/29,

65/35, 65/37, 65/38, 65/39, 65/40, 66/2, 66/4, 66/5, 66/7, 66/8, 80/1, 80/3, 80/5, 80/7, 80/8, 80/9, 88/4, 81/0 teilweise, 83/6, 85/2, 86/1 teilweise, 87/0 teilweise.

Flur 23

Flurstücke 15/14, 15/17, 15/24, 15/25, 15/27, 15/28, 15/29, 15/30, 15/31, 15/35, 15/36, 15/37, 15/38, 15/39, 15/40, 18/2 teilweise, 23/4, 36/10, 36/11, 36/12 teilweise, 38/65, 38/66, 38/67, 38/68, 38/72 teilweise, 38/73

Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von rund 21,58 ha.

§ 3 Rechtswirkung

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den

Dr. Viertelhausen
Bürgermeister